

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Gesundheit

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

11. Februar 2026

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV) vom 18. November 2015 (SR 832.121) (Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt diese gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

Das Eidgenössische Departement des Innern hatte den Regierungsrat am 24. Mai 2023 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG) vom 26. September 2014 (SR 832.12) eingeladen. In der Vernehmlassung vom 6. September 2023 hatte der Regierungsrat damals im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2 E-KVAG beantragt, dass die Versicherer in den Fällen der freiwilligen Rückerstattung der zu hohen Prämieinnahmen diese Rückerstattungen bis zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an die involvierten Kantone auszuschütten hätten. Mit der von den eidgenössischen Räten am 21. März 2025 verabschiedeten Änderung von Art. 18 KVAG erhalten anstelle der Versicherten die Kantone den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen leider nur dann, wenn die Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung oder durch Ergänzungsleistungen gedeckt ist (Alles-oder-Nichts-Prinzip).

2. Vorgesehene Verordnungsänderungen

Zur Umsetzung der von den eidgenössischen Räten am 21. März 2025 beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) sowie der gleichentags beschlossenen Änderungen des KVAG sind Verordnungsanpassungen erforderlich. Die hierzu von der Bundesverwaltung vorgeschlagenen Änderungen in der KVAV und in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) erweisen sich nach Ansicht des Regierungsrats grundsätzlich als sachgerecht.

2.1 Art. 106c Abs. 1^{bis} E-KVV

Der Regierungsrat ist mit der vorgesehenen Formulierung von Art. 106c Abs. 1^{bis} E-KVV nicht einverstanden. Dieser Absatz ist nach Ansicht des Regierungsrats so zu verstehen, dass der Versicherer dem Kanton die versicherten Personen immer melden muss, deren Prämien vollständig durch Prämienverbilligung gedeckt sind. Möglicherweise wäre es aber einfacher, wenn diese Meldungen nur erfolgen würden, wenn ein Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen vornehmen würde. Der Regierungsrat beantragt, dass der Wortlaut von Art. 106c Abs. 1^{bis} KVV offen lässt, ob diese Mitteilung immer oder nur im Fall von Rückerstattungen erfolgen muss. Die Kantone und Versicherer sollen die konkrete Umsetzung im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung regeln.

Für den Regierungsrat steht zudem fest, dass die Mitteilung des Versicherers an den Kanton zum gesamten Betrag, auf den er nach Art. 18 Abs. 2 KVAG Anspruch hat, ausserhalb des Datenaustauschs Prämienverbilligung (DA-PV) erfolgen wird. Auch der Geldfluss ist ausserhalb des Datenaustauschs zu organisieren (beispielsweise die Angabe des Bankkontos, auf welches der Gesamtbetrag zu überweisen ist).

2.2 Gezielte Information der Versicherten

Mit dem neuen Art. 56a KVG erhalten die Versicherer die Möglichkeit, Versicherte gezielt über kostengünstigere Leistungen, die Wahl von geeigneten besonderen Versicherungsformen und präventive Massnahmen zu informieren. Die Umsetzung dieses Artikels erfordert eine Anpassung von Art. 61 Abs. 1 KVAV. Der Entwurf des Eidgenössischen Departements des Innern sieht vor, den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherten in Bezug auf die Mitteilungen des Versicherers aufzuheben. Diese Massnahme geht dem Regierungsrat zu weit. Er beantragt, dass am Grundsatz der Gleichbehandlung auch in Bezug auf die Mitteilungen festzuhalten sei. Die gezielten Informationen der Versicherten soll Art. 61 Abs. 1 E-KVAV als Ausnahme von diesem Grundsatz aufführen:

"¹ Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG, sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden."

Weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Gregor Maier, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 44 84

E-Mail : gregor.maier@ag.ch

Datum : 11. Februar 2026

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. Februar 2026** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)	4
Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)	5
Weitere Vorschläge	6

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Aargau	Wie der Regierungsrat auch in der separaten Vernehmlassungsantwort festhält, hätte er es vorgezogen, wenn die Versicherer in den Fällen der freiwilligen Rückerstattungen von zu hohen Prämieinnahmen, diese Rückerstattungen bis zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an die involvierten Kantone zurückzuerstatten hätten. Mit der von den eidgenössischen Räten am 21. März 2025 verabschiedeten Änderung von Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) erhalten anstelle der Versicherten die Kantone den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen jetzt leider nur dann, wenn die Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung oder durch Ergänzungsleistungen gedeckt ist (Alles-oder-Nichts-Prinzip). Der Entscheid des Bundesparlaments vom 21. März 2025 ist jedoch für den Regierungsrat bindend, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Regierungsrat des Kantons Aargau	61	1		Art. 61 Abs. 1 E-KVAV soll am Grundsatz der Gleichbehandlung auch in Bezug auf die Mitteilungen festhalten. Die gezielten Informationen der Versicherten nach Art. 56a nKVG sind als Ausnahme von diesem Grundsatz aufzunehmen.	Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten <u>mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG</u> , sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Regierungsrat des Kantons Aargau	106c	1 ^{bis}		Der Regierungsrat interpretiert diesen Absatz so, dass der Versicherer dem Kanton die versicherten Personen immer melden muss, deren Prämien vollständig durch Prämienverbilligung gedeckt sind. Möglicherweise wäre es aber einfacher, wenn diese Meldungen nur erfolgen würden, wenn ein Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen tatsächlich vornimmt.	Der Regierungsrat beantragt, dass der Wortlaut von Art. 106c Abs. 1 ^{bis} KVV offen lässt, ob diese Mitteilung immer oder nur im Fall von Rückerstattungen erfolgen muss. Die Kantone und Versicherer sollen die konkrete Umsetzung im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung regeln.
Regierungsrat des Kantons Aargau	106c	1 ^{bis}		Für den Regierungsrat ist klar, dass die Mitteilung des Versicherers an den Kanton zum gesamten Betrag, auf den er nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG) Anspruch hat, ausserhalb des Datenaustauschs Prämienverbilligung (DA-PV) erfolgen wird. Auch der Geldfluss ist ausserhalb des Datenaustauschs zu organisieren (beispielsweise geht es hierbei um die Angabe des Bankkontos, auf welches der Gesamtbetrag zu überweisen ist).	

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Regierungsrat des Kantons Aargau		Keine Bemerkungen oder Anregungen.	